

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder  
der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL  
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT  
Stadt Brandenburg an der Havel  
Beigeordneter für Ordnung und Sicherheit

Michael Brandt  
Nicolaiplatz 30  
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 74 00  
Fax: (03381) 58 74 04  
E-Mail: michael.brandt@stadt-  
brandenburg.de

## Stellungnahme der Verwaltung zum Beschlussantrag 078/2020 der Fraktion Die Linke Schwarzwildbejagung und Prävention der Afrikanischen Schweinepest

DATUM  
28.02.2020

UNSER ZEICHEN  
SVBRB-FBV-Antrag 078/2020

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM  
25.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltung nimmt zum Antrag 078/2020 der Fraktion Die Linke  
vom 25.02.2020 folgendermaßen Stellung:

*Die Stadtverwaltung wird beauftragt,*

1. *die Trichinengebühr bei der Jagd von Schwarzwild in Brandenburg  
an der Havel den JägerInnen nicht zu erheben.*

Eine Gebührenbefreiung für das erlegte Schwarzwild durch die SVV,  
das in der Stadt Brandenburg an der Havel untersucht wird, ist  
rechtlich nicht zulässig.

Die Stadt Brandenburg an der Havel handelt hier im übertragenen  
Wirkungskreis und die Verwaltung wendet die Gebührenordnung  
entsprechend der darin und in ergänzenden Rechtsvorschriften  
aufgestellten Regelungen an.

Die SVV hat keine Regelungskompetenz zur angesprochenen  
Gebührenordnung. Diese liegt beim zuständigen Ministerium.

Nach § 1 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg sind für  
öffentliche Leistungen ... der Gemeinden ... Gebühren und Auslagen zu  
erheben.

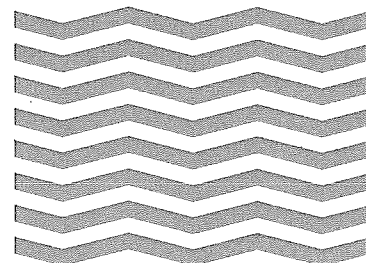
BANKVERBINDUNGEN  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26  
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank  
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60  
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin  
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09  
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ  
Hinweise zur Datenverarbeitung und  
zum elektronischen Schriftverkehr:  
[www.stadt-brandenburg.de/datenschutz](http://www.stadt-brandenburg.de/datenschutz)



Die Amtshandlungen und Gebührensätze werden durch die Gebührenordnung (GebOMUGV) bestimmt. Nach Ziffer 9.14 ist für Trichinenuntersuchungen eine Rahmengebühr von 2,00 bis 10,00 € zu erheben.

Gemäß § 3 Abs.2 Nr.2 des Gebührengesetzes kann das Land Brandenburg in der Gebührenordnung bei öffentlichen Leistungen, an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen. Bisher hat das Land dies nicht getan.

Gemäß § 20 Satz 1 Nr. 2 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg kann eine Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners erlassen werden, wenn Leistungen erbracht werden, an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

- 2. eine Regelung zur gebührenfreien Verkehrsregelung anlässlich von Gemeinschaftsjagden zu erlassen.*

Die beantragte Regelung ist nicht notwendig, sondern schon vorhanden.

Eine Zuständigkeit der SVV ist nicht gegeben.

In der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) findet sich keine explizite Regelung zu einer Gebührenreduzierung oder Gebührenbefreiung. Allerdings finden gemäß § 6 GebOSt (Übergangs- und Anwendungsbestimmungen) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht die §§ 1 bis 5 der GebOSt abweichende Regelungen über die Kostenerhebung, die Kostenbefreiung, den Umfang der zu erstattenden Auslagen, der Kostengläubiger- und Kostenschuldnerschaft enthalten.

Gemäß § 6 VwKostG (Kostenermäßigung und Kostenbefreiung) können für bestimmte Arten von Amtshandlungen aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

Die Treibjagden als solche unterliegen nicht dem öffentlichen Interesse im Sinne v. g. Vorschrift. Eine Prüfung im Einzelfall wird vorgenommen und obliegt der Verwaltung.

- 3. flächig, kostenfrei und ganzjährig Konfiskat-Tonnen zur unschädlichen Beseitigung von Eingeweiden bereitzustellen.*

Sog. Konfiskat-Tonnen/Behälter unterfallen dem Tierkörperbeseitigungsgesetz und unterliegen der Zuständigkeit des städtischen Veterinäramtes.

Eine Zuständigkeit der SVV ist nicht gegeben.

Konfiskate sind Schlachtabfälle, also zum menschlichen Genuss ungeeignete Tiere oder Teile davon, die bei der Schlachtung anfallen.

Körper von Wild und Teile hiervon gehören nicht hierzu. Art. 2 (2) der VO (EG)1069/2009 legt fest, dass ganze Tierkörper oder Teile von freilebendem Wild gemäß der guten Jagdpraxis behandelt werden.

4. *keine Kastenfallen auf kommunalem Gebiet zuzulassen.*

Die Nummer 4 des Beschlussantrages zielt auf eine Entscheidung, die nicht durch die Stadt Brandenburg an der Havel getroffen wird. Der Beschluss der Nummer 4 ist daher rechtlich nicht durchsetzbar.

Eine Zuständigkeit der SVV ist nicht gegeben.

Eine Kastenfalle ist ein aus Holz oder Draht gefertigter, länglicher Kasten für den Lebendfang kleinerer Tiere, wie Füchse, Marder, Wiesel usw. und ist eine über das Jagdrecht geregelte Jagdmethode.

Die Fallenjagd auf Schwarzwild, ist zunächst auch eine der verschiedenen Jagdmethoden. Die Fallenjagd auf Schwarzwild ist jedoch nach § 19 Abs. 1 Nummer 7 des Bundesjagdgesetzes grundsätzlich verboten.

Durch Öffnungsklausel und Ermächtigung aus § 58 Abs. 1 Nummer 5 des Brandenburgischen Jagdgesetzes entscheidet über Ausnahmen von dem Verbot, nach § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, die oberste Jagdbehörde.

Diese Entscheidungen ergehen, auf jagdlichen Flächen, nur auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten nach vorheriger Stellungnahme durch die Untere Jagdbehörde. Sollten bei evtl. Anträgen auf Fallenjagd befriedete Flächen betroffen sein ist zudem eine Erlaubnis der Unteren Jagdbehörde erforderlich.

Eine leichtfertige Freigabe dieser Jagdmethode wird weder seitens der unteren noch der obersten Jagdbehörde forciert. Zudem steht die Entscheidung, also ob ein Antrag auf Fallenjagd auf Schwarzwild gestellt wird, dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten zu. Jeder Jagdausübungsberechtigte (nicht gleich Jäger) ist in seiner Entscheidung frei, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Michael Brandt